



Merkblatt Feuern im Wald ist verboten

Amts für Wald des Kantons Bern

Kantonale Umweltfachstellen



Unserer Luft zuliebe...

...ist das Feuern im Wald grundsätzlich verboten. Die Luft wird so weniger belastet, die Fruchtbarkeit des Waldbodens bleibt erhalten und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden aufgewertet.

Feuern im Wald ist nicht erlaubt

Verbrennen von Schlagabraum ist im Wald und bis 30m von der Waldgrenze entfernt grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Materialien, die bei Holzschlägen oder der Waldpflege anfallen wie z.B. Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub und Sägemehl. Das Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Auch besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers.

Der richtige Weg

Äste und Holzabfälle können breit liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen. Zudem bleiben die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials dem Wald erhalten.

Schlagabraum kann auch zu lockeren Asthaufen zusammengetragen werden. Der Wald wird dadurch begehbar, die Arbeitssicherheit wird erhöht und die Naturverjüngung kann besser aufkommen.

Positive Nebenerscheinungen: Der Aufwand für das Feuern entfällt und es entstehen keine Brandschäden an den verbleibenden Bäumen.

Wann darf im Wald mit Ausnahmegewilligung gefeuert werden?

Schlagabraum darf **ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle** verbrannt werden

- wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen (z.B. Ausbreitung des Borkenkäfers),
- wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Die Ausnahmegewilligung kann bei der Waldabteilung oder beim zuständigen Revierförster beantragt werden. Die Bewilligung muss vorliegen, bevor mit dem Feuern begonnen wird.

Zwingend zu beachten

- keine Mottfeuer
- keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl, usw)
- keine Abfälle ins Feuer
- kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr
- ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers

Grill- und Lagerfeuer sind weiterhin erlaubt

Grill- und Lagerfeuer an geeigneten Orten sind auch im Wald weiterhin erlaubt, wenn dazu trockenes Holz verwendet wird. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes zu löschen.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, BSG 921.11
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, BSG 921.111

Kontakt

Waldabteilung Alpen	031 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	031 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	031 636 12 70
Waldabteilung Berner Jura	031 636 12 80

Weitere Informationen

Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)
Laupenstrasse 22
3011 Bern
Tel. 031 633 50 20
wald@vol.be.ch
www.be.ch/wald